



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 347/2021
Datum RR-Sitzung: 17. März 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2015.GEF.1244
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Stiftung Zentrum SIV Biel / Fondation Centre ASI Bienne; Neubau Atelier Gurzelen; Projektierungskosten Objektkredit

1. Gegenstand

Die Stiftung Zentrum SIV / Fondation Centre ASI Bienne bietet in Biel rund 80 erwachsenen Menschen mit einer geistigen, psychischen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung Tagesstruktur im Umfang von 66 geschützten Arbeitsplätzen an. Ihr Angebot ergänzt die Trägerschaft mit sechs Wohnplätzen mit und sieben Wohnplätzen ohne integrierte Beschäftigung. Heute ist das Arbeitsangebot auf vier Standorte verteilt. Die Trägerschaft plant, mit einem Neubau alle Werkstattplätze unter einem Dach zusammenzulegen.

Mit vorliegendem Beschluss soll der Stiftung Zentrum SIV / Fondation Centre ASI Bienne ein Kantonsbeitrag in der Höhe von maximal CHF 744'200 zur Finanzierung der Projektierung des geplanten Projekts gewährt werden. Sofern der Regierungsrat dereinst dem Ausführungskredit zustimmt, wird der Projektierungskredit an den voraussichtlich subventionsberechtigten Erstellungskosten des gesamten Projektes in Abzug gebracht.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), Artikel 60, Artikel 67, Artikel 74 Absätze 1 und 2, Artikel 76 Absätze 1 und 2
- Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV), Artikel 26 Absätze 1 und 2
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), Artikel 46 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1, Artikel 49, Artikel 50 und Artikel 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV), Artikel 148, Artikel 152
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG), Artikel 2 Absatz 1, Artikel n12 Absätze 1 und 2, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG)

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit für neue einmalige Ausgaben. Die Ausgabe liegt gemäss Artikel 76 Absatz 2 SHG in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats.

4. Massgebende Kreditsumme

Sofern der Regierungsrat dereinst dem Ausführungskredit zustimmt, wird sich der Kanton nach aktuellem Planungsstand voraussichtlich mit einem Beitrag in der Höhe von CHF 8'735'000 (Projekt Variante B inkl. Wohnungen) bzw. CHF 9'100'000 (Projekt Variante A exkl. Wohnungen) an den Gesamtkosten der geplanten baulichen Massnahmen in der Höhe von CHF 10'085'000 (Projekt Variante B inkl. Wohnungen) bzw. CHF 10'450'000 (Projekt Variante A exkl. Wohnungen) beteiligen; wobei der Projektierungskredit in der Höhe von CHF 724'100 (Variante B) und maximal CHF 744'200 (Variante A) an den späteren subventionsberechtigten Erstellungskosten des gesamten Projektes in Abzug gebracht wird. Die Massgebende Kreditsumme des Projektierungskredits hängt direkt vom Variantenentscheid des noch laufenden Architekturwettbewerbs ab.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 9175 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf
Konto: 565000 Eigene Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
Produkt: 917501 Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungstranchen abgelöst:

Rechnungsjahr	CHF
2021	max. 744'200

Der Kredit wird im Rechnungsjahr 2021 eingestellt.

6. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Folgekosten

Der Betrag wird als Teil der Anlagekosten aktiviert und über den Zeitraum von 25 Jahren linear abgeschrieben. Während der Abschreibungsdauer besteht eine bedingte Zurückerstattungspflicht für den Fall einer Zweckentfremdung der Liegenschaft. Die Projektierung an sich hat keine Kostenfolgen.

7. Begründung

Die Stiftung SIV bietet für knapp 80 Personen mit Behinderung 66 geschützte Arbeitsplätze an und erfüllt einen wesentlichen Versorgungsauftrag im Kanton Bern. Mit dem angestrebten Neubau, kann die Trägerschaft ihre Werkstätten von heute vier Standorten auf einen konzentrieren. Mit dieser Massnahme entfallen die mit Mietverträgen zusammenhängenden Kosten und Risiken (Kündigung). Gleichzeitig können betriebliche Verbesserungen realisiert werden, mit denen sich die Position auf dem Markt festigen lassen. Dadurch kann die Stiftung SIV ihrem Anspruch, einen hohen Eigenfinanzierungsgrad zu erzielen, langfristig gerecht werden. Das geplante Neubauprojekt ist auf die Bedürfnisse der Institution zugeschnitten und ist auf die immer stärker werdende Nachfrage ausgerichtet, sodass eine fortschreitende Platzerhöhung möglich wäre. Aus oben dargelegten Gründen beschliesst der Regierungsrat einen Beitrag an die Stiftung SIV Biel zur Finanzierung der Projektierung der geplanten baulichen Massnahmen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion